

EU-Report

1. EU-Kommission: Zentrales digitales Zugangstor

Am 26. 7. 2016 hat die EU-Kommission Konsultationen zur Informationslage von Verbrauchern und Unternehmern zum Binnenmarkt gestartet. Ziel ist es, diese Personengruppen über die Möglichkeiten des Binnenmarktes zu informieren.

„Ein solches Instrument ist das „Zentrale digitale Zugangstor“, das die Menschen mit allen Informationen versorgt, die sie benötigen, um grenzüberschreitende Geschäfte abzuwickeln, innerhalb der EU zu reisen, zu leben, zu studieren oder zu arbeiten“, so Elzbieta Bienkowska, EU-Kommissarin für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU.

Die Konsultation läuft bis zum 21.01.2016 und richtet sich an alle Interessierten.

Quelle: <http://www.ec.europa.eu/>

2. EuGH: Zulässigkeit von Rechtswahlklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der EuGH hat sich mit einer Vorlagefrage (Az. C-191/15) des OGH Österreichs zu befassen. Dieser wollte klären lassen, nach welchem Recht bestimmte Klauseln in den AGB (u. a. Klauseln zum Widerrufsrecht) zu beurteilen sind. Geklagt hat der Österreichische Verein für Konsumenteninformation gegen die in Luxemburg ansässige Firma Amazon EU.

Vorliegend ging es um den Wortlaut „*Es gilt ausschließlich deutsches Recht*“.

Ist ein Unternehmen grenzüberschreitend tätig, so gilt grundsätzlich das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen Sitz hat. Eine Rechtswahl wird hierdurch nicht gänzlich ausgeschlossen. Vielmehr bleibt sie zulässig, sofern dem Verbraucher nicht zwingendes Recht seines Heimatstaates entzogen wird. Demnach war die vorliegende Klausel als unzulässig zu werten, da sie dem Verbraucher gesetzlich zustehende Rechte entzieht bzw. einschränkt. Der EuGH betonte aber auch, dass die AGB-Kontrolle Sache der nationalen Gerichte sei, der EuGH jedoch die Kriterien für die Prüfung durch die nationalen Gerichte festzulegen hat.

Quelle: <http://www.curia.europa.eu>

3. EU-Kommission: App zu Emissionen und Kraftstoffverbrauch

Eine vom gemeinsamen Forschungszentrum der EU-Kommission entwickelte App soll es Verbrauchern ermöglichen, die CO₂-Emissionen und den Kraftstoffverbrauch bei Fahrten mit dem Pkw zu berechnen. Zudem wird dem Verbraucher die Möglichkeit geboten, den Fahrzeugtyp mit dem geringsten CO₂-Verbrauch für das jeweilige Fahrverhalten zu ermitteln.

Quelle: <https://green-driving.jrc.ec.europa.eu>

Rechtsanwalt Markus Heberlein, ADAC, Juristische Zentrale, München

*

Rezension

René Schaffhauser (Hrsg.), Jahrbücher zum Straßenverkehrsrecht 2015 und 2016, Stämpfli Verlag Bern, 299 bzw. 358 Seiten, je 150 Franken, ISBN 978-3-7272-3188-0 bzw. 978-3-7272-3228-2

Es sei vorausgeschickt, dass sowohl die letztjährige als auch die Jahrbuchausgabe 2016 über den jeweiligen Zeitraum hinaus aktuell sind. Die in beiden Aufsatzsammlungen von insgesamt mehr als 40 Autoren abgehandelten über zwei Dutzend Themen - zu vielen Problembereichen des schweizerischen Verkehrs-, Versicherungs- und Strafrechts sowie verwandten Rechtsgebieten - enthalten mehrfach auch rechtsvergleichende Abschnitte.

Die im Jahrbuch 2015 von Moreno untersuchten Fußgängerunfälle aufgrund erheblicher Ablenkung durch Smartphones und Kopfhörer kommen selbstverständlich auch außerhalb der Schweiz vor. Oder die Radfahrer-Schadensfälle ohne Helmbenutzung - vom Autor Borle wurde hierbei vor allem die Problematik dargestellt, inwieweit den schwächeren Verkehrsteilnehmern ein Mitverschulden angelastet werden könnte. Diesbezüglich fasst er rechtsvergleichend auch eine Reihe deutscher obergerichtlicher Urteile ins Auge, wobei er insbes. das BGH-Urteil vom 17.6.2014 würdigt und die österreichische höchstrichterliche Rechtsprechung (OGH vom 27.8.2014) mit einbezieht. In der Schweiz gibt es noch keine bundesgerichtliche Entscheidung zum etwaigen Mitverschulden bei Nichttragen eines (nicht vorgeschriebenen) Fahrradhelms.

Ein weiterer, auch für deutsche Kfz-Versicherungsjuristen sehr informativer Jahrbuch-Beitrag von Metzler behandelt das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und

den Garantiefonds für den Berichtszeitraum 2014/15. Die Odenbreit-Rechtsprechung des EuGH hat das Bundesgericht in Lausanne weitgehend auch für die Schweiz anwendbar erklärt, nämlich die Inlands-Gerichtsstandsregelung bei einem Auslandsunfall. Anders als in der EU ist aber bisher der Schadenregulierungsbeauftragte dort nicht per Richtlinie zustellungs-passivlegitimiert, sondern allenfalls aufgrund vertraglicher Vereinbarung. Das neue Jahrbuch enthält den komprimierten internationalen Geschäftsbericht der o.g. Institutionen für 2015/2016.

Die einschlägigen Entscheidungen zweier Jahre (2013/14) hat Landolt in dem Buchkapitel zur SVG-Rechtsprechung (Urteile auf der Grundlage des Straßenverkehrsgesetzes) wiedergegeben und dabei vor allem die aktuellen Problematiken zur Gefährdungshaftung, zum Regressanspruch, Personenschaden und Verschulden ausführlich dargestellt. 2016 hat er wiederum die neuen haftungsrechtlichen Urteile des Bundesgerichts und von Züricher Gerichten aufgelistet und inhaltlich kurz vorgestellt.

Dem Herausgeber Schaffhauser (und Mitverfasser Linger) war „Das Dogma der Drogen-Nulltoleranz“ bereits 2015 eine gemeinsame verkehrsrechtliche und rechtsmedizinische Analyse wert. Im Ergebnis (und nach rechtsvergleichenden Hinweisen auf die Lage in Deutschland) schlagen die Autoren vor, bei Fahrfähigkeitsbeurteilungen zum früheren bewährten Drei-Säulen-Prinzip zurückzukehren.

Der Beitrag von Riedmeyer gibt einen Überblick über die deutsche Haftpflicht-Rechtsprechung zu Schäden bei Verkehrsunfällen mit psychischen Primär- und Folgeschä-

den, unmittelbarer bzw. mittelbarer Betroffenheit vom Unfall sowie bei Schockschäden von Angehörigen. Huber befasst sich in seinem Aufsatz mit „Brennpunkten der Schmerzensgeldbemessung“. Für die Praxis von großem Interesse ist die Frage des Schmerzensgeldniveaus, das er im Blick auf Deutschland, Österreich und die Schweiz darstellt.

Neben mehreren Beiträgen zu Schmerzensgeld- und Schleudertrauma-Problematiken im Kapitel Haftpflicht- und Versicherungsrecht sind dem Datenschutz und der Verkehrssicherheit weitere Schwerpunkte des Jahrbuchs 2016 gewidmet. Haag behandelt dabei aus Schweizer Sicht die private Verwendung von Dashcams (s.a. 54. VGT Goslar 2016, AK VI), van Beck den Schutz von Personendaten (auch im Ausland), die von sog. intelligenten Fahrzeugen gesammelt werden. Über Fahrerassistenzsysteme haben Schmitt/Muser einen informativen Aufsatz geschrieben, während Peter über polizeiliche Videoaufnahmen und andere in der Schweiz verwendete Messsysteme referiert.

Zur verkehrsrechtlichen Vielfalt des Werks trägt schließlich eine hochaktuelle Studie von Killias/Villetaz/Nunweiler-Hardegger bei, die die Auswirkungen erhöhter Ordnungsbußen im Vergleich von fünf eidgenössischen Städten untersucht. Danach ist eine merkliche Reduzierung der Verkehrsdelikte allerdings nur zu erwarten, wenn eine minimale Kontrollwahrscheinlichkeit gewährleistet ist.

Außer den namentlich erwähnten Beiträgen beinhalten die beiden Jahrbücher zum Straßenverkehrsrecht auch in 14. und 15. Auflage weitere wissenschaftlich fundierte und gleichzeitig praktisch sehr gut verwertbare Themen, die nicht nur in der Schweiz diskutiert werden, sondern für die auch in den Nachbarländern nach Lösungen gesucht wird. Prof. René Schaffhauser hat die entsprechenden Beiträge erneut trefflich ausgesucht, zusammengestellt und jeweils bewährte Autoren gefunden.

Rechtsanwalt Hermann Neidhart, Neuried

Beck/Löhle/Kärger/Schmedding/Siegert, „Fehlerquellen bei polizeilichen Messverfahren“, Geschwindigkeit – Abstand – Rotlicht – Waagen – Atemalkohol, Deutscher Anwalt Verlag, 11. Auflage 2016, 538 Seiten, 59,- €, ISBN 978-3-8240-1409-5

Als die ersten technischen Geräte zur Verkehrsüberwachung in der polizeilichen Arbeit eingesetzt wurden, wurde sehr rasch der Ruf nach einem Buch laut, mit dem die Verkehrsjuristen in der Lage sind, von den Erfahrungen der Kfz-Sachverständigen, die sich mit diesen technischen Geräten in ihrer Gutachtertätigkeit befasst haben, zu profitieren. Dankenswerterweise hatten sich dieser Aufgabe zunächst der Kollege Wolf-Dieter Beck aus München und der überregional bekannte Sachverständige Dipl.-Phys. Dr. Ulrich Löhle aus Freiburg gestellt und zehn Auflagen lang, zuletzt unter der juristischen Unterstützung des Kollegen Jost Henning Kärger aus München, ein zunehmend umfangreicher werdendes Werk erstellt, das - das ist sicher nicht übertrieben - zu dem unverzichtbarem Handwerkszeug der im Verkehrsrecht tätigen Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte geworden ist.

Denn wie anders können wir von den vielen Forschungsprojekten und Untersuchungsaufträgen der Sachverständigen Kenntnis erlangen, wenn diese Ergebnisse nicht in einem Buch zusammengefasst werden? Wie sollen Juristen mit dem technischen Fortschritt auf diesem Gebiet einhergehen? Allein die Masse von Veröffentlichungen im technischen Bereich vermag der Jurist schon aus dem Grunde kaum zu überschauen, weil es nicht zwingend zu seiner Pflichtlektüre gehört. Der Sachverständige wieder-

um kennt möglicherweise nicht die juristischen Anforderungen, die in der Praxis gestellt sind. Also ist es sinnvoll, dass Juristen und Sachverständige zusammenarbeiten, sämtliche Erkenntnisse zu den jeweiligen Messgeräten sammeln, zusammenfassen und in einer für Juristen verständlichen Sprache publizieren.

Dieser Aufgabe widmen sich nun – aufbauend auf dem bisherigen Werk – der bundesweit bekannte Sachverständige Dipl.-Phys. Klaus Schmedding, Oldenburg – dies unter Mitarbeit seines Kollegen B. Eng. Thorsten Reuß, Oldenburg – und der Kollege Rechtsanwalt Filip Siegert, Aschaffenburg. Sie alle gemeinsam haben nun die 11. Auflage auf den Markt gebracht und die verspricht den bisherigen Erfolg dieses Buches noch einmal zu toppen. Denn es leuchtet ein, dass ein derartiger gesammelter Sachverstand von Juristen und Sachverständigen nur zu einem Erfolg werden kann, jedenfalls dann, wenn die Autoren – wie hier – sämtlich Spitzen-Positionen auf ihren Fachgebieten in Deutschland einnehmen.

Es verwundert nicht, dass der wesentliche Wert des Buches sicherlich auf dem Gebiet hier tätigen drei technischen Sachverständigen liegt, allesamt in Deutschland überregional bekannt als diejenigen, die sich mit ganz überdurchschnittlicher Intensität den jeweils gestellten Fragen widmen. Und deshalb – das kann vorab schon jetzt gesagt werden – wird dieses Werk noch mehr, als die vorangegangenen Auflagen zum unverzichtbarem Handwerkszeug eines jeden Verkehrsjuristen zählen müssen, auch um überflüssige Gutachteraufträge zu vermeiden, einerseits aus prozessökonomischen Gründen, andererseits um möglichst zielgerichtete Beweisanträge zu stellen, die dann zu einem verwertbaren Ergebnis führen.

Das Buch ist aufgegliedert in die einzelnen technischen Geräte, die es gegenwärtig auf dem Markt gibt. Der Wert dieser 11. Auflage liegt vornehmlich in der Anpassung an den jeweiligen aktuellen Stand der Technik. Erwartungsgemäß nehmen die Geschwindigkeits- und Abstandsmessverfahren den größten Teil der Darstellung der dazu im Einsatz befindlichen technischen Geräte ein. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, dass sämtliche gegenwärtig in Deutschland im Einsatz befindlichen Geräte nicht nur behandelt, sondern bis in die kleinste Nuance hin ausführlich technisch beschrieben und auf die bislang bekannten möglichen und immer wieder vorkommenden Fehlerquellen hin untersucht werden. Zu jedem der einzelnen Messverfahren wird eine teilweise sehr umfassende Darstellung aller technischen Grundlagen der einzelnen Messsysteme vorgenommen. Bei den Geschwindigkeitsmessungen werden beispielsweise die derzeit erforderlichen Standardanforderungen wiedergegeben und die Technik der elektronischen Signatur umfassend erläutert. Anschließend befassen sich die Autoren dann mit den einzelnen auf dem Markt befindlichen Geräten, als da sind Radar-, Laser- und Lichtschranken-Messgeräte sowie die Messungen mit druckempfindlichen piezoelektrischen Sensor-Messanlagen, dem Nachfahren durch Polizeifahrzeuge mit und ohne Videoaufzeichnung, die Geschwindigkeitsmessung mit Videokameras von Brücken herab sowie die Auswertung von EG-Kontrollgeräten und Fahrtenschreibern.

Von besonderer Bedeutung ist, dass man sich als Leser schlichtweg blind darauf verlassen kann, dass die Autoren auch nicht einen einzigen gegenwärtig bekannten Aspekt dieser Anlagen ungewürdigt gelassen haben und die möglichen Aspekte, die bislang noch nicht Gegenstand von Untersuchungen waren, nicht aufzeigt wurden. Sobald also das konkrete Messgerät bekannt ist, kann sich nun jeder, der mit solchen Fällen befasst ist, dieses Buch zur Hand nehmen und er wird innerhalb kürzester Zeit über das Gerät in einer geradezu brillanten Weise umfassend unterrichtet